

NAME

§ 1 Unter dem Namen Kultur im Eisenwerk besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

SITZ

§ 2 Der Sitz ist in Frauenfeld.

ZWECK

§ 3 Der Verein bereichert im Eisenwerk das Kulturangebot der Region Frauenfeld durch vielfältige Veranstaltungen aus mehreren Kunstsparten (Theater, Musik, zeitgenössische Kunst) und macht diese einem breiten Publikum zugänglich. Neben Konzerten, Ausstellungen und Gastspielen kann der Verein auch mit eigenen Projekten Produktion und Vermittlung von Kultur fördern.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, den Jahrebeitrag zu bezahlen.

§ 5 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden und wird wirksam nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 70.- und für Personen in Ausbildung Fr. 30.-. Zusätzliche Beiträge (Gönnerbeiträge, Spenden) können einer bestimmten Programmsparte zugesprochen werden.

§ 6 Der Austritt erfolgt schriftlich. Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlen, gelten nach Ablauf des zweiten Jahres als aus dem Verein ausgeschlossen.

ORGANE

§ 7 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der GV bei der Geschäftsstelle eintreffen. Ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

§ 8 Die GV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderungen der Statuten und Mitgliederbeiträge
- sowie mit Zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder über
- die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er führt den Verein und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind oder an andere Organe delegiert sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich; entschädigt werden Spesen.

Der Kulturausschuss

§ 10 Der Kulturausschuss setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, davon eine delegierte Person pro Programmgruppe; den Vorsitz übernimmt ein Vorstandsmitglied. Der Kulturausschuss ist verantwortlich für die Kulturgestaltung und – entwicklung im Eisenwerk, für die Jahresplanung und Koordination der Programmierung und stellt Antrag an den Vorstand bezüglich Budgetierung der einzelnen Programmgruppen. Die Arbeit im Kulturausschuss ist ehrenamtlich; entschädigt werden Spesen.

Die Programmgruppen

§ 11 Eine Programmgruppe setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wovon eine die Leitung der Programmgruppe übernimmt. Die Programmgruppen initiieren die kulturellen Anlässe und sind für deren Durchführung und die Einhaltung finanzieller Vorgaben verantwortlich. Je nach strategischer Ausrichtung des Vereins können sich Programmgruppen auflösen oder neu konstituieren. Die Programmgruppen können für ihre Aufgaben entschädigt werden.

§ 12 Die Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Befugnisse der Angestellten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 13 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer dafür spezialisierten juristischen Person, z.B. eine Treuhangesellschaft. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und Bilanz.

MITTELBESCHAFFUNG

§ 14 Der Verein beschafft seine Mittel durch

- die Beiträge seiner Mitglieder
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Eintritte und Erlöse
- Defizitgarantien und Sponsorbeiträge
- Beiträge von privaten Stiftungen und anderer Institutionen

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

§ 16 Die GV entscheidet mit Zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer steuerbefreiten, im kulturellen Bereich tätigen Organisation zu überweisen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

GESCHÄFTSJAHR

§ 17 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

INKRAFTTRETEN

§ 18 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. September 2013 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Verein Kultur im Eisenwerk

STATUTEN